

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 19. Oktober 2020

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 2020, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 2017 neu festgesetzt wird (Burgenländische Jagdkartenabgabenverordnung 2021)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 2020, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 2017 neu festgesetzt wird (Burgenländische Jagdkartenabgabenverordnung 2021)

Auf Grund des § 68 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2020, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Jagdkartenabgabe

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 60,30 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 18,90 Euro |
| b) einen Monat | 36,60 Euro |

§ 2

Geltungsbereich

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten des Jagdjahres 2021, das ist vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Burgenländische Jagdkartenabgabenverordnung 2020, LGBl. Nr. 80/2019, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur